

**Sonderarbeitspreise  
für Speicherheizung, Wärmepumpen und E-Mobil**

gültig ab 01.07.2022

1. Speicherheizung (Voraussetzungen siehe Rückseite)	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
<b>Gemeinsame Messung</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	158,00 €/Jahr	<b>188,02 €/Jahr *</b>
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	25,23 ct/kWh	<b>30,02 ct/kWh</b>
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	17,38 ct/kWh	<b>20,68 ct/kWh</b>
<b>Getrennte Messung</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	57,00 €/Jahr	<b>67,83 €/Jahr</b>
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	19,02 ct/kWh	<b>22,63 ct/kWh</b>
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	17,38 ct/kWh	<b>20,68 ct/kWh</b>
<b>2. Wärmepumpe / Direktheizung / E-Mobil** (generell getrennte Messung)</b>	ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
<b>Unterbrechbar**</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	59,00 €/Jahr	<b>70,21 €/Jahr</b>
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	19,99 ct/kWh	<b>23,79 ct/kWh</b>
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	16,94 ct/kWh	<b>20,16 ct/kWh</b>
<b>Ohne Unterbrechung</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	143,00 €/Jahr	<b>170,17 €/Jahr</b>
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	22,58 ct/kWh	<b>26,87 ct/kWh</b>
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	19,57 ct/kWh	<b>23,29 ct/kWh</b>
<b>Eintarif – Wärmepumpenkaskade -Unterbrechbar**</b>		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	59,00 €/Jahr	<b>70,21 €/Jahr</b>
Arbeitspreis	18,62 ct/kWh	<b>22,16 ct/kWh</b>

\* In der Regel bereits im Haushaltsstrom enthalten

\*\* Bei entsprechenden Lastverhältnissen im Netz kann die Versorgung täglich für jeweils maximal 4 Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde - unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

**Niedertarifzeiten**

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:  
Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

**Konzessionsabgabe**

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.  
Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

**Abgaben und Steuern**

Die Kilowattstundenpreise dieses Preisblattes enthalten bereits alle Steuern, Abgaben und Umlagen sowie in der Regel die Höchstsätze (falls nichts anderes vereinbart) für Konzessionsabgabenzahlungen an Gemeinden.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

**Gesetzliche Informationspflicht:**

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de))

## Voraussetzungen für den Betrieb von Speicherheizungen

- 1.1 Der Wärmebedarf für die Raumheizung wird regelmäßig ganz oder überwiegend mittels einer elektrischen Wärmespeicheranlage gedeckt.
  - 1.2 Der Kunde übernimmt die Kosten für erforderliche Veränderungen bzw. Verstärkungen an den Verteilungsanlagen und/oder am Hausanschluss der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH.
  - 1.3 Die zugelassene Wärmespeicher-Raumheizung ist an gesondert installierte Heizstromkreise fest anzuschließen und darf ohne Zustimmung der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH nicht geändert werden.
  - 1.4 Die Auslegung der Wärmespeicher-Raumheizung ist mit einer Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 nachzuweisen. Durch erhöhten baulichen Wärmeschutz soll ein wirtschaftlicher Betrieb und damit eine Senkung der Betriebskosten erreicht werden.  
  
Die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH behält sich eine Überprüfung der Wärmebedarfsberechnung einschließlich der Unterlagen vor.
  - 1.5 Warmwasserspeicher, Durchlauferhitzer und Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung können an die in Ziffer 3 beschriebene Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei gilt Ziffer 1.3.
- 2. Freigabe des Strombezugs der Wärmespeicher-Raumheizung**
- 2.1 Die Wärmespeicher-Raumheizung ist für eine tägliche Einschaltzeit (Aufladezeit) von 8 bzw. 10 Stunden zu bemessen.  
  
Die Freigabe des Strombezugs erfolgt nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr, bei Tagnachladung zusätzlich tagsüber jeweils nach Entscheidung der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH für 2 Stunden.
  - 2.2 Steuergeräte der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH und vom Kunden bereitzustellende Schaltgeräte werden plombiert.
- 3.1 Getrennte Messung**
- Die Messung des Heizstromverbrauchs erfolgt getrennt vom sonstigen (allgemeinen) Bedarf des Kunden durch eine Zweitarif-Messeinrichtung. Übersteigt der Gesamtanschlusswert einer Wärmespeicher-Raumheizung 60 kW, so ist der Einbau eines Stromwandlersatzes notwendig.
- 3.2 Gemeinsame Messung**
- Die Messung des Heizstromverbrauchs erfolgt mit dem sonstigen (allgemeinen) Bedarf des Kunden durch eine Zweitarif-Messeinrichtung. Übersteigt der Gesamtanschlusswert einer Wärmespeicher-Raumheizung 60 kW, so ist der Einbau eines Stromwandlers notwendig.